

## TOP 19 Vorstellung des RL-Entwurfes „Niedersachsen Invest (EFRE)“

### Stand

- Richtlinienentwurf wie vorgelegt
- formelles Mitzeichnungsverfahren (MF, Staatskanzlei) abgeschlossen
- Verbandsanhörung und Vorabbeteiligung LRH abgeschlossen

### Richtlinienverantwortlicher

Janine Henn, MW Ref. 35

[janine.henn@mw.niedersachsen.de](mailto:janine.henn@mw.niedersachsen.de)

## Ziel der Förderung

- Unterstützung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Unternehmen des Beherbergungsgewerbes in Strukturschwachen gebieten
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie Schaffung und Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen
- Durch die neue Umweltschutzbeihilfe wird ein Beitrag zum Transformationsprozess geleistet
- Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in strukturschwachen Regionen sowie Abbau von regionalen Disparitäten.

# Änderungen gegenüber der letzten Förderperiode

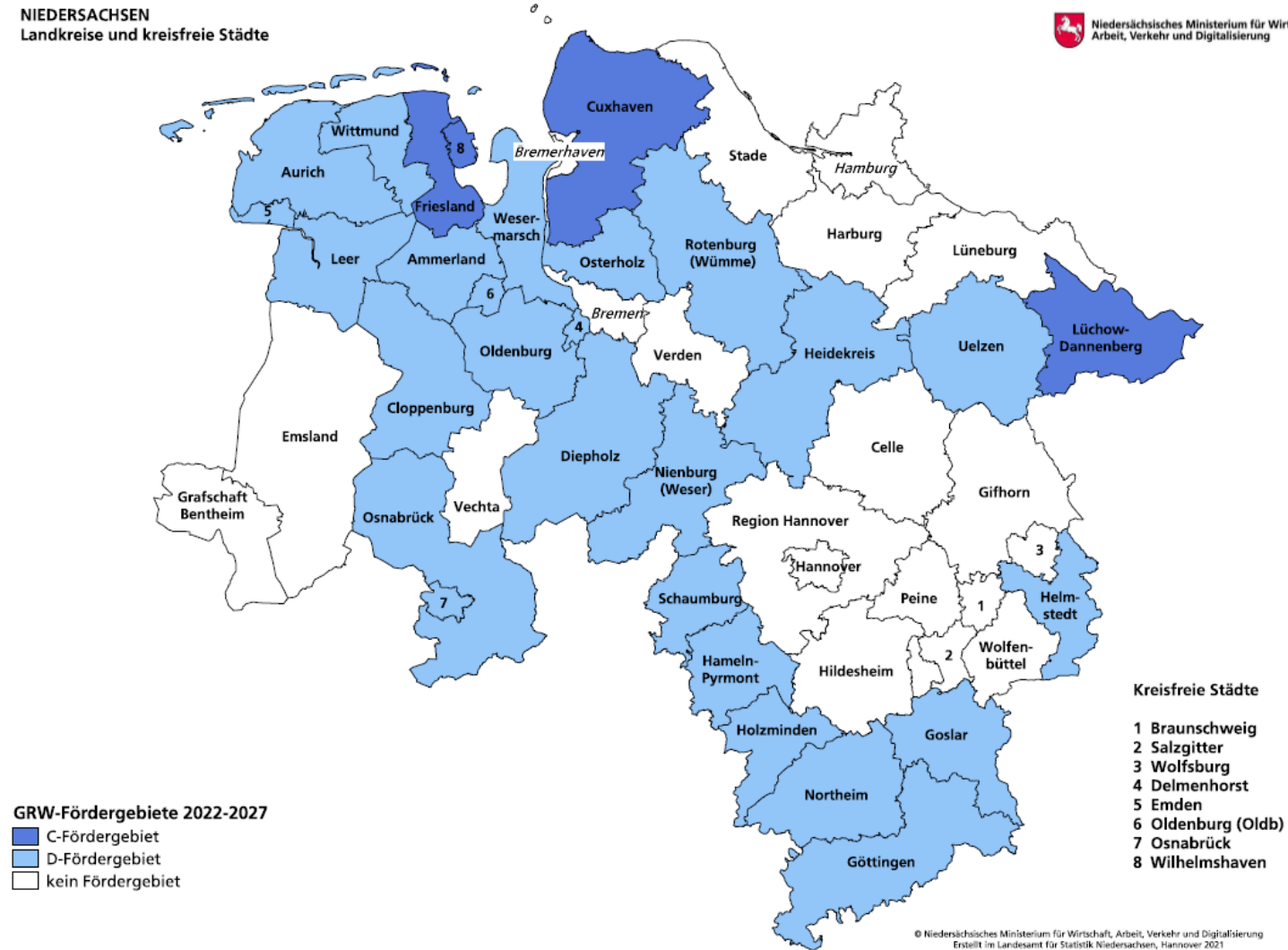
- Trennung der EFRE-Förderung von der GRW-Förderung
- Ergänzung der Basisinvestition um eine CO<sub>2</sub>-reduzierende Zusatzinvestition
  - Neben der Basisinvestition ist eine Zusatzinvestition erforderlich, die die Energieeffizienz erhöht, einen Beitrag zum besonderen Umweltschutz leistet oder die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenbedarf beinhaltet.
- Fördersätze auf die EFRE-Interventionssätze beschränkt
  - Durch die Trennung der EFRE-Förderung von der GRW-Förderung ist eine Kumulation mit GRW-Mitteln nicht mehr möglich.

## Veränderung der GRW-Gebietskulisse ab Januar 2022

- Niedersachsen ist einer der wenigen **Gewinner** dieser **Neuordnung**.
- Anzahl der GRW-Gebiete steigt **von 25 auf nun 29 Landkreise und kreisfreie Städte**
- Steigerung des Bevölkerungsplafonds um rund 550.000 Einwohner auf 4,1 Mio. Mehr als die Hälfte der niedersächsischen Bevölkerung lebt nun in GRW-Fördergebieten.
- Für diejenigen Gebiete, die nicht zur GRW-Fördergebietskulisse gehören, wird eine Fördermöglichkeit im Rahmen des EFRE ermöglicht.

NIEDERSACHSEN  
Landkreise und kreisfreie Städte

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



## Was und wer wird gefördert?

- Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive des Beherbergungsgewerbes.
  - Das Unternehmen muss wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sein
  - Realisierung des Investitionsvorhabens in Niedersachsen
  - Die Haupttätigkeit muss unter Verwendung der Wirtschaftszweig-Klassifizierung einem förderfähigen Bereich zugeordnet werden können
- CO<sub>2</sub>-reduzierende Zusatzinvestitionen
  - Erhöhung der Energieeffizienz nach Art. 38 AGVO
  - Beitrag zum besonderen Umweltschutz gem. Art. 36 AGVO
  - Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen für den Eigenbedarf gem. Art. 41 AGVO

## Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung
- Mindestfördervolumen von 20.000 €
- Für die Basisinvestition max. 20% für kleine Unternehmen und max. 10% für mittlere Unternehmen

# Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Für die Zusatzinvestition

Unternehmensgröße	klein		mittel	
	ÜR	SER	ÜR	SER
Energieeffizienzkosten (Artikel 38 AGVO)	50 %	40 %	40 %	40 %
Umweltschutzbezogene Kosten (Artikel 36 AGVO)	60 %	40 %	50 %	40 %
Erneuerbare Energien bzw. (Anlagen zur) Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen (Artikel 41 AGVO)	50 %	40 %	40 %	40 %



# Fördervoraussetzungen

- Kombination aus der Basisinvestition und der CO2-reduzierenden Zusatzinvestition
  - Einbeziehung eines sachverständigen Dritten zum Nachweis, wie und in welchem Umfang betriebliche CO2-Einsparungen realisiert werden
- Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze
  - Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze um min. 5 %
  - Bei einer neuen Betriebsstätte gilt das Kriterium als erfüllt, wenn kein Abbau bei anderen bestehenden Betriebsstätten erfolgt
  - Arbeitsplätze werden ausschließlich mit Arbeitnehmer\*innen besetzt, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird

## Fördervoraussetzungen

- Erhöhung der Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle
  - Durch die Einhaltung der niedrighschwelligen Anforderungen an den Innovationsgrad oder an den Digitalisierungsgrad (new to the firm)
- Kein Vorhaben, das eine landesinterne Betriebsverlagerung ohne Erweiterungscharakter beinhaltet
- Für eventuelle Vorförderungen der Betriebsstätte muss die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen sein

# Projektauswahl und Entscheidung

- Projektauswahl und Entscheidung durch die NBank
- Laufende Antragsstellung, kein Stichtag
- Überprüfung der Förderfähigkeit durch die NBank anhand der festgelegten Voraussetzungen.
- Erreichen der Förderwürdigkeit durch die vorgegebene Mindestpunktzahl im Rahmen eines Scorings
- Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorgaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl.